

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 70		FREITAG, DEN 5. NOVEMBER	2021
Tag	Inhalt	Seite	
18. 10. 2021	Zweiundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	721	
25. 10. 2021	Einunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg	722	
26. 10. 2021	Drittes Gesetz zur Erleichterung der bezirklichen Gremienarbeit anlässlich der COVID-19-Pandemie.	723	
	2001-1, 860-8		
26. 10. 2021	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz	723	
	210-4		
26. 10. 2021	Einhundertfünfundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen nördlich der Eulenkrogstraße in Volksdorf –	724	
26. 10. 2021	Einhundertachtundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen nördlich der Eulenkrogstraße in Volksdorf –	724	
28. 10. 2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung	725	
	221-6-1		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweiundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek

Vom 18. Oktober 2021

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 7. November 2021

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 7. November 2021, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Kultur – Wir treiben es bunt“,
2. „Kunst & Kultur – AlsterArt“,
3. „Musikalisch in den November“,
4. „Wandsbeker Winterzauber“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Marktplatzgalerie Bramfeld, Bramfelder Chaussee 230,
2. Nummer 2 auf das Alstertal Einkaufszentrum Kritenbarg/Heegbarg bis zum Saseler Damm,
3. Nummer 3 auf die Verkaufsstelle Walddörferstraße 140,

4. Nummer 4 auf das Einkaufscenter Quarree sowie die Straßen Wandsbeker Marktstraße zwischen Brauhausstraße und Ring 2, Schloßstraße von Wandsbeker Marktstraße bis zum Ring 2 (BID-Bereich),

beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 18. Oktober 2021.

Das Bezirksamt Wandsbek

Einunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg

Vom 25. Oktober 2021

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 7. November 2021

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 7. November 2021, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „Harburger Kulturtag“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Straßen Amalienstraße 7, Am Wall 1, Bremer Straße 14, Harburger Ring 8 bis 10, Hölertwiete 5, 6 und 8, Julius-Ludowieg-Straße 9, Krummholzberg 10, Lüneburger Straße 2, 9, 16, 23,

33, 34, 39, 41, 43, 45 und 48, Lüneburger Tor 7, Rieckhoffstraße 8 bis 10, Sand 25, 27 bis 31 und 35, Schloßmühlendamm 2 und 4, Seeveplatz 1 sowie Buxtehuder Straße 62, Großmoorbogen 6, 9, 17 bis 19 und Hannoversche Straße 86 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 25. Oktober 2021.

Das Bezirksamt Harburg

Drittes Gesetz
zur Erleichterung der bezirklichen Gremienarbeit
anlässlich der COVID-19-Pandemie

Vom 26. Oktober 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der bezirklichen Gremienarbeit anlässlich der COVID-19-Pandemie vom 3. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 64) wird die Textstelle „31. Oktober 2021“ durch die Textstelle „30. April 2022“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Oktober 2021.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesmeldegesetz

Vom 26. Oktober 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 193), geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145, 154), wird hinter der Textstelle „§ 23 Absätze 3 und 4“ die Textstelle „sowie § 23a Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 2

In § 3 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird die Textstelle „§ 23a Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 23a Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 2 tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Oktober 2021.

Der Senat

**Einhundertfünfundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen nördlich der Eulenkrogstraße in Volksdorf –**

Vom 26. Oktober 2021

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich östlich der Straße Buchenkamp, südlich des Wirtschaftsweges Tonradsmoor und nördlich der Eulenkrogstraße im Stadtteil Volksdorf (F11/16 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden diese kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Oktober 2021.

Der Senat

**Einhundertachtundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen nördlich der Eulenkrogstraße in Volksdorf –**

Vom 26. Oktober 2021

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südöstlich der Wohnsiedlung Buchenkamp, nördlich der Eulenkrogstraße und östlich der Straße Buchenkamp im Stadtteil Volksdorf (L 09/16 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I

S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVP in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Oktober 2021.

Der Senat

Dritte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung

Vom 28. Oktober 2021

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 18 Absätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 14. September 2021 (HmbGVBl. S. 624), wird verordnet:

§ 1

Die Hamburgische Studienplatzvergabeverordnung vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 23), zuletzt geändert am 3. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 3 wird die Textstelle „, für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden“ durch die Wörter „und für das“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Satz 6 wird die Textstelle „, für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 7. August 2021 und für die folgenden“ durch die Wörter „und für das“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „, für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. August 2021 und für die folgenden“ durch die Wörter „und für das“ ersetzt.
 - 1.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Satz 1 wird die Textstelle „, für das Wintersemester 2021/2022 in der Zeit vom 8. August 2021 bis zum 6. September 2021 und für die folgenden“ durch die Wörter „und für das“ ersetzt.
 - 1.3.2 In Satz 3 wird die Textstelle „, für das Wintersemester 2021/2022 am 7. September 2021 und für die folgenden“ durch die Wörter „und für das“ ersetzt.
 - 1.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Satz 1 wird die Textstelle „, für das Wintersemester 2021/2022 vom 13. September 2021 bis zum 30. September 2021 und für die folgenden“ durch die Wörter „und für das“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Satz 2 wird die Textstelle „, für das Wintersemester 2021/2022 vom 10. September 2021 bis zum 12. September 2021 und für die folgenden“ durch die Wörter „und für das“ ersetzt.
 - 1.4.3 In Satz 4 wird die Textstelle „, für das Wintersemester 2021/2022 vom 10. September 2021 bis zum 30. September 2021 und für die folgenden“ durch die Wörter „und für das“ ersetzt.
 2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2021, andernfalls bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - 2.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen
 1. für das Sommersemester jeweils bis zum 20. Januar,
 2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, jeweils bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 20. Juli
- berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können für das Wintersemester jeweils bis zum 20. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen).“
- 2.3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge jeweils bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach dem 31. Mai, aber vor dem 16. Juli eingetreten ist.“
 3. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester jeweils bis zum 15. Januar und für das Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat.“
 4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „bis zu“ gestrichen.
 5. In § 9 Absatz 1 Satz 5 wird die Textstelle „, für das Wintersemester 2021/2022 ab dem 4. September 2021 und für die folgenden“ durch die Wörter „und für das“ ersetzt.
 6. In § 11 Absatz 1 wird die Textstelle „, für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden“ durch die Wörter „und für das“ ersetzt.
 7. In § 12 Satz 2 wird die Textstelle „, für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden“ durch die Wörter „und für das“ ersetzt.
 8. In § 13 Satz 2 wird die Textstelle „, für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden“ durch die Wörter „und für das“ ersetzt.
 9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - 9.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - 9.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Ist bei Ablauf der Frist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 eine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen oder eine

- erforderliche Mindestdauer einer Berufstätigkeit oder einer praktischen Tätigkeit noch nicht erreicht, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Abschluss oder die jeweilige Mindestdauer bei einer Bewerbung für das Sommersemester jeweils bis zum 31. Januar oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester jeweils bis zum 31. Juli erreicht sein wird.“
10. In § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 17 Absatz 2 gilt entsprechend.“
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Absatz 1 wird aufgehoben.
- 11.2 Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
- 11.3 Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 11.3.1 Im Einleitungssatz wird die Textstelle „Wintersemester 2021/2022“ durch die Textstelle „Sommersemester 2022“ ersetzt.
- 11.3.2 In Nummer 1 wird die Textstelle „31. Juli“ durch die Textstelle „15. Juli“ ersetzt.
- 11.4 Im neuen Absatz 2 wird die Textstelle „Absatzes 2“ durch die Textstelle „Absatzes 1“ ersetzt.
- 11.5 Im neuen Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„§ 6 Absatz 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2022 keine Anwendung.“
12. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- 12.1 In der Überschrift wird die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 1“ ersetzt.
- 12.2 In den Abschnitten „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten: Medizin“ und „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten: Zahnmedizin“ wird jeweils hinter der Textstelle „Orthoptistin, Orthoptist“ die Textstelle „Pflegefachfrau, Pflegefachmann“ eingefügt.
13. In der Überschrift der Anlage 7 wird die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 1“ ersetzt.
14. In Nummer 4.7 der Anlage 8 wird das Wort „Technology“ durch das Wort „Technologies“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022 anzuwenden.

Hamburg, den 28. Oktober 2021.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke